

10. 1. Zum Begriff des Störers im Sinne von § 1004 BGB.
2. Kommt es für die Anwendung des § 905 BGB. darauf an, ob die Art der Einwirkung nach den örtlichen Verhältnissen eine gewöhnliche ist?
3. Zur Frage des Verschuldens und der Schadenszufügung beim Überfliegen eines fremden Grundstücks.
4. Hat die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz gemäß § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. zu erfolgen, wenn in erster Instanz lediglich ein Unterlassungsauspruch erhoben und abgewiesen war, in der Berufungsinstanz aber ein auf Geld gerichteter Schadensersatzanspruch geltend gemacht und dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird?
5. Kann ein Zwischenurteil aus § 304 ZPO., welches einen nach verschiedenen Richtungen geltend gemachten Schadensersatzanspruch nur in bestimmter Richtung dem Grunde nach für gerechtfertigt, im übrigen aber für unbegründet erklärt, vom Kläger angefochten werden?

V. Zivilsenat. Ur. v. 18. Oktober 1919 i. S. Auto Akt.-Ges. (Bekl.) w. Schr. (KL). V 97/19.

- I. Landgericht Potsdam.
- II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger fühlte sich in der Benutzung seines Landhauses in Wendisch B. dadurch beeinträchtigt, daß die Beklagte auf dem angrenzenden Grundstück einen Flugplatz eingerichtet hatte und Flugschüler ausbilden ließ. Durch das Anlassen und Ausprobieren der Motore, führte er aus, würde auf dem Flugplatz ein betäubender Lärm verursacht, der auf sein Grundstück hinüberbringe. Die Flugschüler überflogen sein Grundstück in geringer Höhe und störten die Bewohner desselben durch den Lärm, den sie hierbei machten, in erheblichem Maße. Auch beunruhige sie die stete Gefahr eines Absturzes der Flieger. Der Kläger hat deshalb Klage mit dem Antrag erhoben, die Beklagte zu verurteilen, den Betrieb ihres Flugplatzes zu unterlassen, hilfsweise das Überfliegen des Klägerischen Grundstücks, sowie die von ihrem Flugplatz

und ihren Flugzeugen ausgehenden Geräuscheinwirkungen auf sein Grundstück zu unterlassen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Nach Einlegung der Berufung verkaufte der Kläger sein Grundstück. Er behauptete, infolge der Beeinträchtigungen seines Grundstücks durch den Betrieb der Beklagten einen um 100 000 *M* geringeren Kaufpreis erzielt zu haben und verlangte in zweiter Instanz von der Beklagten nur noch Schadensersatz im Betrage von 100 000 *M*. Das Kammergericht erklärte den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, soweit Ersatz des Schadens verlangt werde, der durch den Lärm beim Überfliegen des früher dem Kläger gehörigen Grundstücks entstanden sei; zur Entscheidung über die Höhe des Schadens verwies es die Sache an das Landgericht zurück. Die Beklagte legte Revision, der Kläger Anschlussrevision ein. Das Reichsgericht beseitigte nur die Zurückverweisung in die erste Instanz.

Aus den Gründen:

I. Zur Revision.

1. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils über die Passivlegitimation der Beklagten, um deren Nachprüfung die Revision zunächst bittet, lassen einen Rechtsirrtum nirgends hervortreten. Störer im Sinne von § 1004 BGB. ist nicht nur der unmittelbare Täter, der die Beeinträchtigung des fremden Eigentums vornimmt, sondern auch derjenige, der die Störung durch seine Anordnungen veranlaßt oder in ungehöriger Weise duldet. Die Beeinträchtigung oder deren Fortdauer muß, wenn auch nur mitwirkend, auf den Willen des Störers zurückzuführen sein; ein ursächlicher Zusammenhang mit seiner Willensbetätigung, die nicht die alleinige Ursache zu sein braucht, muß festgestellt sein (Jur. Wochenschr. 1904 S. 142 Nr. 11; Gruchot Bd. 54 S. 156; RÖZ. Bd. 92 S. 22). Daher kann in der Regel der Vermieter neben dem Mieter, der Auftraggeber neben demjenigen, der die Störung in fremdem Auftrage verübt hat, mit der Eigentumsfreiheitsklage in Anspruch genommen werden. Tritt ein Verschulden auf Seiten desjenigen hinzu, der die Störung durch einen Dritten veranlaßt hat, so muß auch seine Verpflichtung zum Schadensersatz bejaht werden. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Denn es ist festgestellt, daß die Beklagte die Fliegerschule unterhält; sie bildet die ihr von der Militärbehörde zugewiesenen Flieger für eigene Rechnung aus, sie stellt die Flugzeuge für den Betrieb und duldet, daß die Flieger die Grenzen des Flugplatzes überschreiten, die Nachbargrundstücke in geringer Höhe überfliegen und hierbei starke Geräusche verursachen. Wenn die Ausbildung auch im Interesse der Militärbehörde erfolgt, ist doch nicht diese, sondern die Beklagte die Unternehmerin des Betriebes auf dem Flugplatz.

2. Verfehlt ist auch die fernere Revisionsbeschwerde wegen Verletzung der §§ 905 und 906 BGB. Die Voraussetzungen des § 906 BGB. hat das Berufungsgericht verneint, weil die Geräusche, welche durch das Fliegen über dem Flugplatz verursacht würden, nur gedämpft auf das Grundstück des Klägers hinüberdrängen und deshalb keine wesentliche Beeinträchtigung desselben hervorriefen. Als unzulässige Einwirkung hat das Berufungsgericht nur diejenigen Geräusche angesehen, welche von den Flugzeugen ausgingen, die in geringer Höhe das Grundstück des Klägers überflogen. Im Falle des § 905 BGB. kann es aber, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, darauf nicht ankommen, ob die Benutzungsart des anderen Grundstücks nach den örtlichen Verhältnissen eine gewöhnliche ist. Denn in § 905 handelt es sich überhaupt nicht um Einwirkungen, die von einem anderen Grundstück ausgehen; vielmehr werden hier nur Einwirkungen behandelt, die in dem Raume über der Oberfläche oder in dem Erdkörper unter der Oberfläche des Grundstücks selbst vorgenommen werden, das unter den Einwirkungen leidet. Hier ist das Verbotungsrecht des Eigentümers lediglich davon abhängig gemacht, ob die Einwirkungen in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung ein Interesse hat. Bei Beantwortung der Frage, ob ein schutzwürdiges Interesse des Eigentümers vorliegt, können natürlich die allgemeinen Verkehrsanschauungen über das, was der Eigentümer sich an Einwirkungen des Luftverkehrs gefallen lassen muß, und unter Umständen auch ortsübliche Verhältnisse in Betracht kommen. Es ist aber nicht anzunehmen, daß der Berufungsrichter dies verkannt hat. Denn bei den hier festgestellten überaus starken Geräuschen, die in geringer Höhe über dem Grundstücke des Klägers verursacht wurden, lag das Interesse des Klägers an der Ausschließung dieser Einwirkungen auf der Hand.

3. Wichtig ist, daß der Schadensersatzanspruch, der in der Berufungsinstanz lediglich noch geltend gemacht wurde, ein Verschulden voraussetzt. Hiervon ist der Berufungsrichter aber auch ausgegangen. . . . Das Verschulden der Beklagten ist in ausreichender und rechtlich bedenkenfreier Weise nachgewiesen. Denn es ist festgestellt, daß die Beklagte gewußt hat, daß die Flugschüler auch außerhalb der Grenzen des Flugplatzes in geringer Höhe fliegen und daß die Flugzeuge hierbei über den Nachbargrundstücken starke Geräusche entwickeln. Trotz der unstreitigen Beschwerde des Klägers hat die Beklagte, wie der Berufungsrichter ausdrücklich ausführt, nichts zur Abstellung der Mißstände getan. Ohne Rechtsirrtum hat daher das Berufungsgericht ein unerlaubtes Handeln der Beklagten als vorliegend angenommen.

4. Auch die Ausführungen in dem angefochtenen Urteile darüber,

daß überhaupt ein Schaden für den Kläger entstanden sei, geben zu den von der Revision angeregten Bedenken keinen Anlaß. Der Kläger behauptet, daß er ohne die Beeinträchtigung seines Grundstücks durch die Flieger 100 000 *M* mehr als Kaufpreis erzielt haben würde. Er macht also eine bereits eingetretene Entwertung des Grundstücks geltend, die bei dem erfolgten Verkaufe des Grundstücks auch tatsächlich schon in die Erscheinung getreten sei. Mit Rücksicht auf die tatsächlichen Feststellungen über den verursachten Lärm und auf die Aussage des Käufers, wonach er wegen der von der Fliegerschule ausgehenden Störungen nur einen geringeren Preis für das Grundstück bezahlt habe, unterlag die Annahme des Berufungsrichters, es sei ein Schaden entstanden, keinem Bedenken. . . . Die bisher erörterten Revisionsangriffe sind daher unbegründet.

5. Dagegen ist der Revision darin beizutreten, daß die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz unzulässig war. Die Bestimmung des § 538 Abs. 1 Nr. 3 *RPD.* setzt einen nach Grund und Betrag streitigen Anspruch voraus, bezüglich dessen durch das angefochtene Urteil über den Grund vorab entschieden oder die Abweisung der Klage erfolgt ist. Daraus, daß schon die erste Instanz in der Lage gewesen sein muß, die Entscheidung über den Grund von der über den Betrag zu trennen, ergibt sich, daß grundsätzlich schon in jener Instanz ein bestimmter Betrag gefordert und streitig gewesen sein muß. An dieser Voraussetzung fehlte es hier. Die Klage war in erster Instanz auf Einstellung des Flugbetriebs, hilfsweise auf Unterlassung des Überfliegens des klägerischen Grundstücks, sowie auf Unterlassung der Geräuscheinwirkungen gestützt. Erst in der Berufungsinstanz ging der Kläger, als der Verkauf des Grundstücks erfolgt war, von der Unterlassungsklage zur Schadenersatzklage über. Ein dem Betrage nach geltend gemachter Anspruch lag also erst in zweiter Instanz vor. Das Landgericht war mit einem Ansprüche, der auf einen bestimmten Betrag gerichtet war oder gerichtet werden konnte, überhaupt nicht befaßt gewesen. Bei dieser Prozeßklage mußte das Berufungsgericht über den erst vor ihm erhobenen Schadenersatzanspruch auch hinsichtlich des Betrags selbst entscheiden und durfte daher die Sache nicht insoweit an das Gericht erster Instanz zurückverweisen. Dem Vorausgeführten stehen die Urteile des Reichsgerichts *RGZ.* Bd. 49 S. 38, 43, Bd. 77 S. 396 und *Gruchot* Bd. 50 S. 1079, 1081 nicht entgegen; sie beziehen sich auf Fälle, wo in erster Instanz nur Verurteilung zum Ersatz des der ziffermäßigen Höhe nach noch festzustellenden Schadens verlangt war, sowie auf ähnliche von dem vorliegenden Prozeßtatbestand abweichende Fälle. Das angefochtene Urteil war daher in diesem Punkte aufzuheben und die Zurückverweisung der Sache in Begfall zu bringen.

II. Zur Anschließrevision.

Die Zulässigkeit der Anschließrevision des Klägers wird von der Beklagten mit Unrecht beanstandet. Durch das angefochtene Zwischenurteil ist der Schadenserfahsanspruch des Klägers dem Grunde nach insoweit für gerechtfertigt erklärt, als Ersatz des Schadens verlangt wird, der durch den Lärm beim Überfliegen des früher klägerischen Grundstücks entstanden ist. Aus der Begründung des Urteils ergibt sich, daß der Berufsungsrichter eine Beeinträchtigung des Grundstücks des Klägers durch den Lärm, der auf dem Flugplatz oder durch das Fliegen über diesem verursacht wird, nicht als vorliegend angesehen hat; ebensowenig hat er in dem bloßen Überfliegen des klägerischen Grundstücks an und für sich eine den Wert desselben mindernde Einwirkung gefunden. Dieser Standpunkt des Berufsungsrichters ist auch in der Urteilsformel dadurch zum Ausdruck gelangt, daß der Schadenserfahsanspruch nur in bestimmter Richtung für begründet erklärt ist; allerdings ist nicht ausdrücklich darin hervorgehoben, daß der Schadenserfahsanspruch wegen der andern geltend gemachten Beeinträchtigungen unbegründet sei. Der Vollständigkeit und größeren Deutlichkeit halber erschien es angebracht, diesen in der Urteilsformel des Berufsungsgerichts enthaltenen Sinn durch einen Zusatz noch besonders zum Ausdruck zu bringen. Bei dieser Bedeutung der ergangenen Entscheidung muß aber deren Anfechtung auch seitens des Klägers statthaft sein. Ein Zwischenurteil aus § 304 B. P. O. hat den Grund des Anspruchs erschöpfend zu bestimmen, so daß für das weitere Verfahren nur noch die Entscheidung über den Betrag übrig bleibt. Wenn also der Klageanspruch über den als gerechtfertigt anzuerkennenden Rahmen hinausgeht, ist der Grund des Anspruchs durch eine einschränkende Entscheidung in seinen maßgebenden Grenzen festzustellen. Eine solche Entscheidung beschwert den Kläger und muß ihm deshalb die Möglichkeit eröffnen, sie mit dem Rechtsmittel der Berufung oder der Revision anzufechten. Denn andernfalls würde, sobald das Zwischenurteil die Rechtskraft beschritten hat, feststehen, daß sein Anspruch nur mit den darin ausgesprochenen Einschränkungen zu Recht besteht. Es handelt sich, soweit der Anspruch in dem Zwischenurteil ausdrücklich oder stillschweigend für unbegründet erklärt wird, allerdings noch um keine endgültige ziffermäßige Abweisung der Klage in diesem Umfange, wenn die letztere wie hier auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet ist. Denn es besteht die Möglichkeit, daß auch wenn mehrere Klagegründe für unbegründet erachtet worden sind, doch auf Grund des einen für gerechtfertigt erklärten Klagegrundes dem Kläger die volle Klagesumme, die hier als einheitlicher Schadenserfahsanspruch gefordert wird, zugesprochen wird. Durch die Einschränkungen, welche der Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs hinzugefügt sind, wird

an der Natur der ergangenen Entscheidung als eines Zwischenurteils gemäß § 304 ZPO. jedoch nichts geändert. Namentlich liegt insoweit nicht etwa eine einem Rechtsmittel unzugängliche Entscheidung nach § 303 ZPO. vor. Das Reichsgericht hat denn auch in ständiger Rechtsprechung die Anfechtung derartiger Zwischenurteile aus § 304 ZPO., welche Einschränkungen zuungunsten des Klägers enthalten, mit Rechtsmitteln auch seitens des dadurch beschwerten Klägers für zulässig erachtet (RGZ. Bb. 91 S. 408, 411; Jur. Wochenschr. 1919 S. 249 Nr. 19; Warneyer 1911 Nr. 359; Gruchot Bb. 41 S. 183; RG. I 336/00 [Urt. v. 19. Januar 1901]; vgl. auch Schmidt-Barbeleben Gruchot Bb. 47 S. 791 und 792). Nur in Fällen, in denen die Einschränkungen des Ausspruchs, daß der Klagenanspruch seinem Grunde nach gerechtfertigt sei, lediglich in den Entscheidungsgründen enthalten, in der Urteilsformel aber nicht zum Ausdruck gebracht waren, hat das Reichsgericht mit Rücksicht darauf, daß die Entscheidungsgründe für sich allein der Rechtskraft nicht fähig sind, dem Kläger das Rechtsmittel der Revision gegen derartige Zwischenurteile versagt (RGZ. Bb. 93 S. 156; Leipz. Zeitschr. 1917 Sp. 1127 Nr. 13 [V 102/17]; Gruchot Bb. 41 S. 179, 181).“

(Es folgt die Darlegung, daß die Anschlußrevision sachlich nicht begründet ist.)